

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 31. März 2011

22. Stück

Nr. 22 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Pfeiferanger" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

### Nr. 22

#### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Pfeiferanger" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

#### § 1

##### Bezeichnung

Das Gebiet "Pfeiferanger" (offizielle Gebietskennziffer AT 3103000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 7) und wird als "Europaschutzgebiet Pfeiferanger" bezeichnet.

#### § 2

##### Grenzen

(1) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Europaschutzgebiets im Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze erfasst sind:

1. Verordnung, mit der das Moorgebiet "Pfeiferanger" im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 12/1987 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2011;
2. Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 111/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/2011.

#### § 3

##### Schutzzweck

Schutzzweck des "Europaschutzgebiets Pfeiferanger" (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 7) und deren Lebensräume

Tabelle 1

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A081	Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Süßwasser-Feuchtgebiete mit dichter Vegetation; Schiffläachen; offene Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Flächen

A082	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Offene Kulturlandschaft
A094	Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	Größere Feuchtgebiete
A127	Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Offene Feuchtgebiete, ausgedehnte nicht oder extensiv genutzte Wiesenflächen mit störungsarmen lichten Bruchwäldern
A193	Flusseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	Vegetationsarme Kiesbänke oder -inseln, kleinfischreiche, stehende oder fließende Gewässer
A272	Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	Schilfröhricht, Weidengebüsch; teilweise offener vegetationsfreier Boden und Uferbereiche von flachen nährstoffreichen stehenden Wasserflächen; Verlandungszonen größerer Stillgewässer

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A052	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	Stehende oder langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen und offenen Schlammflächen; nährstoffreiche Wasserflächen mit Flachufern
A118	Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	Röhrichtflächen mit überfluteten Bereichen angrenzend an offenes Wasser; Röhrichtvegetation aus Rohrglanzgras, Schilf oder Großseggen
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Großflächige offene Landschaften mit Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder Maisäckern
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Feuchte bis nasse Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und hoher, aber nicht zu dicht stehender Vegetation; feuchtes, stocherfähiges Bodensubstrat
A160	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	Offene, extensiv genutzte, teilweise feuchte Grünlandbereiche; Streuwiesen und Niedermoo- re, auch Hochmoorflächen
A257	Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	Spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen mit einzelnen erhöhten Warten; feuchte Böden mit stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation
A290	Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	Reich strukturierte Wiesenlandschaften mit niedrigen Gehölzpflanzen
A340	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	Große offene Landschaften mit einzelnen Feldgehölzen und nicht oder extensiv genutztes Grünland
A381	Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	Schilfröhricht, verbuschende Schilfflächen oder verschilfte Feuchtwiesen

#### § 4 Erlaubte Eingriffe

Die

- in § 2 der Verordnung, mit der das Moorgebiet "Pfeiferanger" im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgelegt wird, LGBl. Nr. 12/1987, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2011 und
- in § 2 der Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 111/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/2011

festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

#### § 5 Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1 und der Zugvogelarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

#### § 6 Landschaftspflegeplan

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten Vogelarten zu gewährleisten.

Tabelle 3

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A081 Rohrweihe	Erhalt der offenen Wasserfläche des Seeleithensees sowie des angrenzenden Schilfbestandes; Erhalt einer strukturreichen mit Brachen durchsetzten Kulturlandschaft
A082 Kornweihe	Erhalt und Pflege von Feuchtwiesen; Bereitstellung von Stilllegungsflächen
A193 Flussseseschwalbe	Schaffung und Pflege geeigneter Brutmöglichkeiten (zB Prädatorensichere Kies- oder Schilfstrukturen oder künstliche Plattformen)
A272 Blaukehlchen	Erhalt bzw. Erweiterung vernässter gehölzfreier Moor- und Grünlandflächen
A052 Krickente	Erhalt von deckungsreichen flachen Ufern am Seeleithensee, Verlandungszonen und offenen Schlammflächen sowie von deckungsreichen Ufern entlang des Seeleithensee-Kanals
A118 Wasserralle	Erhalt von Röhrichtflächen am Seeleithensee und entlang des Seeleithensee-Kanals
A142 Kiebitz	Erhalt extensiv genutzter Wiesen und Weiden sowie Rainen als Nahungshabitat
A153 Bekassine	Erhalt bzw. Erweiterung extensiv genutzter gehölzfreier Feucht- und Moorwiesen; Zulassen periodischer Überschwemmungen dieser Wiesen
A160 Großer Brachvogel	Erhalt bzw. Erweiterung großflächiger gehölzfreier Moorflächen und extensiv genutzter gehölzfreier Wiesen

A257 Wiesenpieper	Erhalt bzw. Erweiterung extensiv genutzter gehölzfreier Wiesen und Moorflächen; Erhalt von Warten
A290 Feldschwierl	Erhalt bzw. Erweiterung extensiv genutzter Wiesen, Hochstaudenfluren und aufgelockerter Gebüsche
A340 Raubwürger	Erhalt und Förderung von Einzelstrukturen (Büsche, Hecken, Einzelbäume); Erhalt von großflächig extensiv genutzten Grünlandlebensräumen
A381 Rohrammer	Erhalt von Röhrichtflächen; Zulassen von Überschwemmungen und natürlicher Sukzession auf gewässernahen Flächen

### **§ 7**

#### **Verweisungen**

Die in dieser Verordnung zitierte "Vogelschutz-Richtlinie" steht derzeit in folgender Fassung in Geltung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, Seite 7 ff.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter

[www.land-oberoesterreich.gv.at/recht](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/recht)

abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Haimbuchner**

Landesrat